



SVBB  
ASCP  
ASCP

Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände  
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels  
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Workshop **A** – anlässlich der Fachtagung SVBB-ASCP vom 13./14.09.2017

---

## **Grenzen der Massschneidung bei KES-Massnahmen**

**Welchen nötigen Spielraum muss ein Berufsbeistand in der Praxis von der KESB einfordern, um seine tägliche Arbeit gut verrichten zu können?**

Mehr Massschneidung von Erwachsenenschutzmassnahmen entsprang den Erfahrungen mit dem alten vormundschaftlichen Massnahmensystem und dem rechtspolitischen Bedürfnis nach erhöhter Verhältnismässigkeit bei Eingriffen in die persönliche Freiheit.

Das neue Massnahmensystem ermöglicht es der KESB, ausser der umfassenden Beistandschaft jede Form der Beistandschaft (Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft) so auszugestalten, dass der betroffenen Person einerseits genug Schutz gewährt wird, die Beistandsperson andererseits keine überschliessende Betreuungsmacht erhält. Unabhängig dieser Ausgestaltung ist die Beistandsperson an die „Programmartikel“ des neuen Rechts gehalten: So dient die Beistandschaft immer dem Wohl und Schutz der betroffenen Person und der möglichst weitgehenden Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung (Art. 388 ZGB), was die Beistandsperson verpflichtet, die Geschichte, die Gesundheit und deren Einschränkungen, die Stärken und Schwächen, die Fähigkeiten und Neigungen, aber auch das Beziehungsnetz der verbeiständeten Person, ihre Wünsche und Anliegen, ihre Vorstellungen zur eigenen Lebensgestaltung so gut als möglich zu kennen und diesen Rechnung zu tragen (Art. 406 Abs. 1 ZGB). Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und die Linderung des Schwächezustandes stehen dabei im Zentrum, was zwangsläufig in ein Dilemma führen kann, wenn sich die subjektiven Vorstellung der verbeiständeten Person und die nötigen Schutzmassnahmen diametral entgegen stehen.

Deshalb überlagert die Massschneidung der Betreuungsarbeit die Massschneidung der Massnahme durch die KESB und stellt eine permanente Herausforderung der Beistandsperson dar. Mithin muss die Massnahmenanordnung durch die KESB den nötigen Spielraum belassen, um den nicht immer prognostizierbaren Unwägbarkeiten und Herausforderung des Alltags betreuerisch Rechnung tragen zu können. Zu restriktive Massschneidungen sind einer professionellen Betreuungsarbeit ebenso hinderlich wie die lebensfremde starre Abgrenzung zwischen persönlicher Betreuung, Vermögensverwaltung und Vertretung im Rechtsverkehr (Art. 391 Abs. 2 ZGB), welche in Tat und Wahrheit eng miteinander verknüpft sind und sich weitgehend gegenseitig bedingen.

Arbeitsweise: Kurzinputs und Diskussionen

Leitung: Kurt Affolter Fringeli, Fürsprecher und Notar (Workshop A) / **31.05.2017**